

JUSTIZBLATT

RHEINLAND - PFALZ

AMTSBLATT DES MINISTERIUMS DER JUSTIZ

73. Jahrgang

Mainz, den 16. Dezember 2019

Nummer 13

INHALT

	Seite
Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben	
22. 11. 2019 Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbG-Statistik)	155
22. 11. 2019 Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik)	156
22. 11. 2019 Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik)	156
22. 11. 2019 Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik)	156
26. 11. 2019 Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik)	156
2. 12. 2019 Dienstanweisung „Nutzung von mobilen Endgeräten“	156
5. 12. 2019 Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik)	159
6. 12. 2019 Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik)	159
9. 12. 2019 Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Verfahren des Betreuungsgerichts (B-Statistik)	159
10. 12. 2019 Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik)	159
10. 12. 2019 Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (AktO-SG)	159
10. 12. 2019 Festsetzung des Haftkostenbeitrages im Kalenderjahr 2020	160
Bekanntmachungen	
2. 12. 2019 Widerruf der Genehmigung zur Verwendung von Gerichtskostenstemplern	160
10. 12. 2019 Verlust eines Dienstausweises	160
11. 11. 2019 Geschäftsbericht der Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz für das Jahr 2018...	160
Personalnachrichten und Stellenausschreibungen	161

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbG-Statistik)

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
vom 22. November 2019 (1441 – 0003)*)

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat Änderungen in der zum 1. Januar 2009 neu gefassten Anordnung über die Erhebung von statisti-

schischen Daten in der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbG-Statistik) – Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 9. Dezember 2008 (1441ArbG – 1 – 5) – JBl. 2009 S. 2 –, zuletzt geändert durch Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 21. November 2017 (1441ArbG – 1 – 14) – JBl. S. 176 –, beschlossen. Aus diesem Grund wird eine neue „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbG-Statistik) – Stand: 1. Januar 2020“ herausgegeben. Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

*) Nicht in der Sammlung eJVv RPF enthalten

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik)

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
vom 22. November 2019 (1441 – 0013)*)

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat Änderungen in der zum 1. Januar 2007 eingeführten Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik) – Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 9. November 2006 (1441FinG – 1 – 1) – JBl. S. 186 –, zuletzt geändert durch Rundschreiben des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 20. November 2015 (1441FinG – 1 – 4) – JBl. S. 118 –, beschlossen. Aus diesem Grund wird eine neue „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik) – Stand: 1. Januar 2020“ herausgegeben. Dem Finanzgericht wird ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik)

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
vom 22. November 2019 (1441 – 0004)*)

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat Änderungen in der zum 1. Januar 2007 eingeführten Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) – Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 18. Dezember 2006 (1441SG – 1 – 11) – JBl. 2007 S. 2 –, zuletzt geändert durch Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 3. November 2017 (1441SG – 1 – 18) – JBl. S. 168 –, beschlossen. Aus diesem Grund wird eine neue „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) – Stand: 1. Januar 2020“ herausgegeben. Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik)

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
vom 22. November 2019 (1441 – 0006)*)

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat Änderungen in der zum 1. Januar 2007 neu gefassten Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) – Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 6. Juli 2006 (1441VG – 1 – 17), zuletzt geändert durch Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 26. Oktober 2017 (1441VG – 1 – 30) – JBl. S. 167 –, beschlossen. Aus diesem Grund wird eine neue „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) – Stand: 1. Januar 2020“ herausgegeben. Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik)

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
vom 26. November 2019 (1441 – 0014)*)

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat Änderungen in der zum 1. Januar 2008 neu gefassten Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) – Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 11. Dezember 2007 (1441 ZP – 1 – 4) – JBl. S. 408 –, zuletzt geändert durch Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 20. November 2017 (1441 ZP – 1 – 15) – JBl. S. 175 –, beschlossen. Aus diesem Grund wird eine neue „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) – Stand: 1. Januar 2020“ herausgegeben. Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Dienstanweisung „Nutzung von mobilen Endgeräten“

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
vom 2. Dezember 2019 (DV5100.1 – 0008)

1 Anlass und Verwendung der Dienstanweisung

Mobile Endgeräte, derzeit **Smartphones und Tablets**, sind fester Bestandteil der Arbeitswelt in der Landesverwaltung. Der Einsatz mobiler Endgeräte vereinfacht an vielen Stellen die Dienstabläufe.

Mit der Nutzung von mobilen Endgeräten gehen jedoch auch einige schwerwiegende Gefahren und Risiken einher. Beispielsweise besteht nach einem unbeabsichtigten Verlust des mobilen Endgeräts das Risiko, dass schutzbedürftige Informationen oder Dienstgeheimnisse von Unbefugten gelesen und veröffentlicht (Verlust der Vertraulichkeit) oder Daten von Unbefugten modifiziert werden (Verlust der Integrität). Die Sicherheit von IT-Infrastrukturen und IT-Systemen wird gefährdet, wenn unbemerkt Schadsoftware über ein bereits infiziertes mobiles Endgerät eingeschleust wird (Verlust der Verfügbarkeit).

Um trotz dieser Gefahren und Risiken mobile Endgeräte einsetzen zu können, bedarf es technischer und organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen, die Daten, IT-Infrastrukturen und IT-Systeme risikogerecht schützen und Schäden verhindern.

Ein Baustein dieser Sicherheitsmaßnahmen stellt die vorliegende Dienstanweisung dar, welche auf Grundlage einer Musterdienstanweisung des Ministeriums des Innern und für Sport (MdI) ausgearbeitet wurde, um zu gewährleisten, dass ressortübergreifend die gleichen Sicherheitsmaßnahmen gemeinsam umgesetzt und eingehalten werden.

Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz empfiehlt dazu in seinem Prüfbericht vom 02.10.2018 (vgl. Randnummer 7)**):

„Der Einsatz mobiler Endgeräte ist durch Dienstanweisung verbindlich zu regeln. Dadurch sind insbesondere die Einhaltung der Sicherheitsvor-

*) Nicht in der Sammlung eJVV RPF enthalten

**) Rechnungshof Rheinland-Pfalz: Prüfung des Einsatzes mobiler Endgeräte in der Landesverwaltung, 02.10.2018.

gaben und die Umsetzung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen durch die Benutzer der Geräte sicherzustellen. Um dabei ausreichende und einheitliche Mindeststandards zu gewährleisten, sollte dies auf der Grundlage einer Musterdienst-anweisung für die Landesverwaltung erfolgen.“

Da sich die Technik von IT-Systemen insgesamt und insbesondere die der mobilen Endgeräte rasant weiterentwickelt, geht damit auch eine hohe Änderungsdynamik bezüglich Gefahren und Risiken einher, so dass diese Dienstanweisung kontinuierlich fortgeschrieben werden muss.

2 Allgemeines

2.1 Geltungsbereich und Regelungsgegenstand

Diese Dienstanweisung regelt die Nutzung von mobilen Endgeräten beim Ministerium der Justiz sowie bei den Gerichten, Staatsanwaltschaften, sonstigen Behörden und Einrichtungen der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz.

2.2 Begriffsdefinition: Mobile Endgeräte

Mobile Endgeräte im Sinne dieser Dienstanweisung sind ortsunabhängige Kommunikationsgeräte, die Möglichkeiten zur Sprachkommunikation und gleichzeitig oder ausschließlich zur Datenerstellung, Datenkommunikation und Datensynchronisation bieten – **mit Ausnahme von Notebooks sowie Convertibles***).

2.3 Beschaffung von mobilen Endgeräten

Es dürfen nur mobile Endgeräte beschafft werden, bei denen während des gesamten Nutzungszeitraums ein ausreichendes Sicherheitsniveau erreicht werden kann und die von der Produktstrategie der Landesverwaltung für den Einsatz dienstlich genutzter mobiler Endgeräte umfasst sind. Die Produktstrategie wird regelmäßig durch das Ministerium des Innern und für Sport (MdI) fortgeschrieben und zentral zur Verfügung gestellt.

In technischer Hinsicht dürfen nur solche Gerätetypen bzw. Betriebssysteme zum Einsatz kommen, die die Anforderungen an eine „Sichere Systemumgebung“ gemäß Nummer 2.2 der VV mobile Endgeräte erfüllen.

3 Sicherheitsrisiken bei der Nutzung von mobilen Endgeräten

Die Nutzung von mobilen Endgeräten bringt neben einer Vielzahl von Vorteilen auch zum Teil erhebliche Risiken für die Informationssicherheit der gesamten Landesverwaltung mit. Dies sind im Wesentlichen**):

- ⇒ Verlust von dienstlichen Daten durch Verlust oder Diebstahl des mobilen Endgeräts,
- ⇒ Missbrauch von integrierten Sensoren wie Kamera oder Mikrophon,
- ⇒ Datendiebstahl oder -manipulation,
- ⇒ kostenpflichtige Anrufe zu teuren Servicernummern und
- ⇒ unbefugte Erstellung von Bewegungsprofilen.

*) Ein Convertible – auch Hybrid-PC oder Two-in-One-Gerät (2-in-1) genannt – ist ein Notebook, der sich über einen Klapp-, Dreh-, Schiebe- oder Klickmechanismus auch in Form eines Tablets nutzen lässt.

***) Länderoffene Arbeitsgruppe Cybersicherheit der Innenministerkonferenz der Länder: Sicherheit mobiler Endgeräte im Cyberraum – Leitfaden zur Sicherheit mobiler Endgeräte für Behörden und KMU, 17. Juli 2013.

Darüber hinaus entstehen Risiken für die Infrastruktur, in welche das mobile Endgerät eingebunden wird.

4 Sicherheits- und Verhaltensregeln bei der Nutzung von mobilen Endgeräten

4.1 Konfiguration und Mobile Device Management (MDM)

Eine wirksame Sicherheitsmaßnahme, um die zuvor genannten Risiken zu beseitigen bzw. zu minimieren, stellt eine korrekte, zentrale und verbindliche Konfiguration von mobilen Endgeräten dar. Sie gewährleistet, dass ein angemessenes Sicherheitsniveau bei der Nutzung von mobilen Endgeräten erreicht wird und dauerhaft erhalten bleibt.

Der Landesbetrieb Daten und Information (LDI) betreibt ein Mobile Device Management System (MDM), mit dem aus der Ferne und automatisch die Konfiguration der mobilen Endgeräte vorgenommen und überprüft werden kann.

Darüber hinaus können über das MDM aus der Ferne Updates des Betriebssystems durchgeführt, Apps (Applikationen, Anwendungssoftware für mobile Endgeräte) installiert und deinstalliert sowie das mobile Endgerät auf Werkseinstellungen zurückgesetzt und damit alle Daten gelöscht werden.

Aus diesen Gründen müssen grundsätzlich **alle mobilen Endgeräte am MDM registriert und darüber verwaltet werden**. Nur dann ist ein angemessenes Niveau von Informationssicherheit und Datenschutz gewährleistet.

Um dauerhaft das Schutzniveau zu erhalten, verfügt das MDM grundsätzlich über Kontrollfunktionen, über die das MDM Gerätezustände, Konfigurationsparameter und Datenlogs auslesen und automatisiert überwachen kann.

Wird **ausnahmsweise** ein mobiles Endgerät nicht durch das MDM verwaltet, muss der Benutzer des mobilen Endgeräts mindestens die folgenden Konfigurationen selbst manuell vornehmen und dauerhaft gewährleisten:

- ⇒ Konfiguration eines angemessenen sicheren Gerätepasseworts für den Gerätezugriff,
- ⇒ Aktivierung der automatischen Bildschirmsperre mit einer Aktivierungszeit von höchstens 10 Minuten,
- ⇒ Deaktivierung der Anzeige von Informationen auf dem Sperrbildschirm und
- ⇒ Deaktivierung aller nicht freigegebenen und nicht genehmigten Kommunikationsschnittstellen.

Darüber hinaus muss dokumentiert werden, dass das mobile Endgerät nicht über das MDM betrieben wird. **Ferner ist in diesem Fall eine Anbindung des mobilen Endgeräts in die zentrale IT-Infrastruktur (rlp-Netz) des Landes ausgeschlossen.**

Ausnahmen vom MDM können Sinn ergeben, wenn ein höherwertiges Rechtsgut gefährdet ist, beispielsweise bei verdeckten Ermittlern. Rein monetäre Erwägungen hingegen bilden keinen Ausnahmegrund.

4.2 Speicherung dienstlicher Daten und Container-Lösung

Die Speicherung von dienstlichen Daten auf mobilen Endgeräten stellt einen sensiblen Vorgang dar, weil diese Daten in den unterschiedlichsten Formen wie Kontaktdaten, Dokumenten oder E-Mails vorliegen und es sich dabei aus den unterschiedlichsten Gründen (z.B. aufgrund von Datenschutz oder zur Wah-

zung des Dienstgeheimnisses) um besonders schützenswerte Daten handelt.

Um deren Speicherung gemäß dem abgestimmten Mindeststandard mobile Endgeräte (VV mobile Endgeräte) zu ermöglichen, bietet der LDI Container-Lösungen an. Dabei werden dienstliche Anwendungen wie E-Mail, Kalender und Kontakte in einem separaten, sicheren Bereich auf dem mobilen Endgerät ausgeführt, so dass die Daten verschlüsselt und vor dem Zugriff anderer Apps geschützt sind. Das Gleiche gilt für die Speicherung.

Aus diesen Gründen müssen dienstliche Daten ausschließlich innerhalb der geschützten oder sicheren Bereiche verarbeitet oder gespeichert werden. Des Weiteren soll der Umfang von auf mobilen Endgeräten gespeicherten dienstlichen Daten vom Nutzer möglichst geringgehalten und die Notwendigkeit der Speicherung regelmäßig überprüft werden.

4.3 Installation von Apps

Grundsätzlich dürfen nur durch das MDM verwaltete Apps auf mobilen Endgeräten installiert, aktualisiert und verwendet werden. Verwaltete Apps haben einen App-Freigabeprozess erfolgreich durchlaufen und werden auf einer zentral bereitgestellten Whitelist*) geführt. Während des Freigabeprozesses werden Apps unter anderem auf ihre grundsätzliche Funktion, auf ihre informationssicherheits- und datenschutztechnische Eignung sowie lizenzrechtliche Aspekte überprüft. App-spezifisch können sich weitere Anforderungen ergeben. Darüber hinaus wird der dienstliche Bedarf festgestellt.

Selbst als seriös eingestufte Apps können ein Sicherheitsrisiko darstellen, weil sie bspw. auf das Mikrofon oder die Kamera zugreifen oder mit dem GPS-Empfänger ein Bewegungsprofil erstellen. Deswegen ist **generell ein verantwortungsvoller und souveräner Umgang bei der Installation, Konfiguration und Verwendung von Apps durch den Nutzer erforderlich.**

4.4 Private Nutzung von mobilen Endgeräten

Die dem Benutzer überlassenen mobilen Endgeräte sind Eigentum des Dienstherrn und nur für die **dienstliche Nutzung** vorgesehen. **Die private Nutzung ist grundsätzlich untersagt. In dringenden Einzelfällen ist eine private Nutzung zur Sprachkommunikation (Telefoniefunktion) gestattet. Sofern hierbei Mehrkosten anfallen, sind diese durch den Benutzer zu erstatten.**

4.5 Verhaltensregeln

Bei der Nutzung von mobilen Endgeräten sind folgende Regeln durch den Benutzer einzuhalten:

- ⇒ Mobile Endgeräte dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- ⇒ Benutzer müssen mit mobilen Endgeräten sorgsam umgehen und sie so transportieren und aufbewahren, dass Unbefugte keinen Zugriff erhalten. Bei Nutzung in öffentlichen Bereichen muss stets auf ausreichende Diskretion geachtet werden.
- ⇒ PINs, Passwörter, Zugangscodes, etc. müssen geheim gehalten und dürfen nicht bei den mobilen Endgeräten aufbewahrt werden.

*) Eine Whitelist (auch Positivliste genannt) bezeichnet in der IT ein Werkzeug, mit dessen Hilfe gleiche Elemente (z.B. Apps) zusammengefasst werden, welche nach Meinung der Verfasser der Liste vertrauenswürdig sind. Den Gegensatz dazu bildet die Blacklist (auch Negativliste genannt).

⇒ Durch das MDM vorgenommene Konfigurationen dürfen durch den Benutzer nicht manuell verändert, entfernt oder rückgängig gemacht werden.

⇒ Liegt ein ungewöhnliches, sicherheitstechnisch relevantes Geräteverhalten des mobilen Endgerätes vor, besteht der Verdacht einer Manipulation oder ist ein Sicherheitsvorfall eingetreten, müssen die Benutzer dieses Verhalten bzw. Ereignis umgehend melden.

⇒ Diese Meldung, insbesondere der Verlust oder der Diebstahl eines mobilen Endgerätes, muss während den Kernarbeitszeiten den jeweils zuständigen Ansprechpartnern (MDM-Administratoren der Geschäftsbereiche) und außerhalb der Kernarbeitszeiten dem Helpdesk des LDI unter der Telefonnummer 06131 605 360 unverzüglich abgeben werden.

⇒ Das mobile Endgerät darf nicht manipuliert werden (z.B. durch sogenanntes „Rooten“, „Jailbreaken“**) oder Ähnliches).

⇒ Es dürfen nur freigegebene Cloud-Dienste oder Datenverbindungen (z.B. mit anderen Geräten) im Rahmen ihres festgelegten Verwendungszwecks genutzt werden.

⇒ Updates des Betriebssystems dürfen erst nach der zentralen Freigabe durch den LDI installiert werden.

⇒ Der Benutzer darf keine fremden Konfigurationsprofile***) installieren.

⇒ Es dürfen nur vertrauenswürdige Zertifikate akzeptiert und verwendet werden.

⇒ Der Umfang der auf den mobilen Endgeräten gespeicherten Daten ist von den Nutzern möglichst gering zu halten. Nicht länger benötigte Daten müssen von mobilen Endgeräten gelöscht werden.

⇒ Die Anbindung an Netzwerke darf, unabhängig von der genutzten Schnittstelle (bspw. Mobilfunk, WLAN oder Bluetooth), nur über zentral freigegebene Wege erfolgen.

4.6 Ausnahmen

4.6.1 Allgemeine Ausnahmen

Ausnahmen von dieser Dienstanweisung dürfen nur bei unabwiesbarer dienstlicher Notwendigkeit und im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Informationssicherheitsbeauftragten zugelassen werden.

Die Ausnahmen sind zu dokumentieren, durch Ersatzmaßnahmen abzusichern und dem Chief Information Security Officer der Landesverwaltung (CISO) beim Ministerium des Innern und für Sport (MdI) mitzuteilen.

4.6.2 Weitergabe von und Zugang zu mobilen Endgeräten

Eine Weitergabe an Dritte ist ausnahmsweise gestattet, wenn die Mitführung eines mobilen Endgeräts beim Zugang zu einer Einrichtung nicht gestattet

**) Jailbreak (englisch für „Gefängnisausbruch“) bezeichnet das nicht-autorisierte Entfernen von Nutzungsbeschränkungen bei Computern, deren Hersteller bestimmte Funktionen serienmäßig gesperrt hat. Bei Geräten mit Linux oder dem damit verwandten Betriebssystem Android ist der Begriff Rooten gebräuchlich.

***) Konfigurationsprofile fassen eine Vielzahl von Geräteeinstellungen zusammen, die durch Installation eines Konfigurationsprofils auf einem Gerät gleichzeitig gesetzt werden. Sie dienen dazu, den IT-Administrationsaufwand für eine Gruppe von Geräten zu verringern.

und eine sichere Lagerung zum Beispiel beim Pförtner oder beim Sicherheitsdienst dieser Einrichtung erfolgt. Das mobile Endgerät ist vor der Weitergabe auszuschalten.

Anderen Bediensteten der Verwaltung darf grundsätzlich kein physischer Zugang zum mobilen Endgerät gewährt werden. Dies ist nur in besonderen Ausnahmefällen und soweit hierfür eine dienstliche Notwendigkeit besteht sowie zum Zwecke der Administration an die jeweils zuständigen MDM-Administratoren möglich.

5 Beachtung bestehender Vorschriften

Die in diesem Zusammenhang maßgeblichen Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

Die Dienstanweisung wird spätestens nach zwei Jahren überprüft.

6 Inkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik)

**Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
vom 5. Dezember 2019 (1441 – 0008)***

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat Änderungen in der zum 1. Januar 2009 neu gefassten Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik) – Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 11. Dezember 2008 (1441StA – 1 – 21) – JBl. 2009 S. 3 –, zuletzt geändert durch Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 19. Oktober 2017 (1441StA – 1 – 32) – JBl. S. 165 –, beschlossen. Aus diesem Grund wird eine neue „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik) – Stand: 1. Januar 2020“ herausgegeben. Den Staatsanwaltschaften wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik)

**Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
vom 6. Dezember 2019 (1441 – 0010)***

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat Änderungen in der zum 1. Januar 2009 neu gefassten Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) – Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 11. Dezember 2008 (1441Str – 1 – 18) – JBl. 2009 S. 3 –, zuletzt geändert durch Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 27. Oktober 2016 (1441Str – 1 – 26) – JBl. S. 192 –, beschlossen. Aus diesem Grund wird eine neue „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) – Stand: 1. Januar 2020“ herausgegeben. Den Gerichten wird jeweils ein

*) Nicht in der Sammlung eJVJ RPF enthalten

elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Verfahren des Betreuungsgerichts (B-Statistik)

**Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
vom 9. Dezember 2019 (1441 – 0005)***

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat Änderungen in der zum 1. Januar 2017 neu eingeführten Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Verfahren des Betreuungsgerichts (B-Statistik) – Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 14. November 2016 (1441B – 1 – 1) – JBl. S. 193 –, zuletzt geändert durch Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 7. Dezember 2017 (1441B – 1 – 2) – JBl. S. 177 –, beschlossen. Aus diesem Grund wird eine neue „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Verfahren des Betreuungsgerichts (B-Statistik) – Stand: 1. Januar 2020“ herausgegeben. Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik)

**Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
vom 10. Dezember 2019 (1441 – 0016)***

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat Änderungen in der zum 1. Januar 2009 neu gefassten Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) – Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 23. Juni 2009 (1441Fam – 1 – 9) – JBl. S. 53 –, zuletzt geändert durch Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 21. November 2018 (1441Fam – 1 – 18) – JBl. S. 183 –, beschlossen. Aus diesem Grund wird eine neue „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) – Stand: 1. Januar 2020“ herausgegeben. Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (AktO-SG)

**Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
vom 10. Dezember 2019 (1454 – 0006)****

I.

Die Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (AktO-SG), neu gefasst durch Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 26. November 2018 (1454SG – 1 – 14) – JBl. S. 183 –, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2020 geändert. Den Sozialgerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der neuen Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (AktO-SG) zur Verfügung gestellt.

**) Die Änderungen werden in die konsolidierte Fassung der eJVJ RPF eingearbeitet.

II.

Die Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (AktO-SG) wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2020) zum 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.

Festsetzung des Haftkostenbeitrages im Kalenderjahr 2020

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
vom 10. Dezember 2019 (4515 – 0001)

- 1 Aufgrund des § 71 Abs. 2 LJVollzG wird der Betrag der gemäß § 17 (1) Nr. 4 des vierten Buchs des Sozialgesetzbuchs bewerteten Sachbezüge für das Kalenderjahr 2020 wie folgt festgestellt und bekannt gegeben:
 - 2.1 Für Gefangene bis Vollendung des 18. Lebensjahres und für Auszubildende
für Unterkunft
bei Einzelunterbringung 161,70 €
bei Belegung mit 2 Gefangenen 69,30 €
bei Belegung mit 3 Gefangenen 46,20 €
bei Belegung mit mehr als 3 Gefangenen 23,10 €
 - 2.2 Für alle übrigen Gefangenen
für Unterkunft
bei Einzelunterbringung 196,35 €
bei Belegung mit 2 Gefangenen 103,95 €
bei Belegung mit 3 Gefangenen 80,85 €
bei Belegung mit mehr als 3 Gefangenen 57,75 €
 - 2.3 Für Verpflegung
Frühstück 53,00 €
Mittagessen 99,00 €
Abendessen 99,00 €
- 4 Das o.g. Rundschreiben tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 3. Dezember 2018, JBl. S. 184 (4523 – 5 – 5), außer Kraft.

Bekanntmachungen*)

Widerruf der Genehmigung zur Verwendung von Gerichtskostenstemplern

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
vom 2. Dezember 2019 (5220E19 – 0004)

Die Genehmigung zur Verwendung des auf die Rechtsanwälte Scherello, Schumann, Semota, Kurt-Eisner-Straße 1, 04275 Leipzig, zugelassenen Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers mit der Klischee-Nr. 730773 wurde mit Wirkung vom 1. März 2019 widerrufen.

Alle Abdrucke des vorgenannten Gerichtskostenstemplers, die nach dem 1. März 2019 gefertigt werden, sind ungültig.

Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung des genannten Gerichtskostenstemplers bitte ich unverzüglich und unmittelbar dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz anzuzeigen.

*) Nicht in der Sammlung eJVV RPF enthalten

Verlust eines Dienstausweises

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
vom 10. Dezember 2019 (2000E19 – 0072)

Der nachfolgend bezeichnete Dienstausweis wird hierdurch für ungültig erklärt:

Ausweisnummer	Name	Amtsbezeichnung	Ausstellungsbehörde und -datum
59611	Joachim Thies	Justizbeschäftigter	Landgericht Koblenz 15.03.2018

Geschäftsbericht der Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz für das Jahr 2018

Das Kuratorium der Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz hat dem Vorstand in seiner Jahressitzung am 11. November 2019 einstimmig Entlastung für das Geschäftsjahr 2018 erteilt.

Im Jahr 2018 sind insgesamt 37 Zuwendungsanträge gestellt worden, gegenüber 44 Anträgen im Jahr 2017.

Der Vorstand gab 24 Anträgen statt, das sind 65% aller Anträge. Über einen dieser Anträge konnte wegen Klärungsbedarfs erst im Mai 2019 entschieden werden. Elf Anträgen konnte nicht entsprochen werden (29,7%). Zwei Anträge wurden von den antragstellenden Personen nach Rückfragen und Hinweisen nicht weiterverfolgt.

22 Zuwendungsanträge (56,8%) wurden von Frauen gestellt, sechs von Männern (16,2%) und ein Antrag von einem Ehepaar. Zuwendungen gewährt wurden in elf Fällen an Frauen (29,7%), in vier Fällen an Männer (10,8%) und in einem Fall an Eheleute.

Von gemeinnützigen Einrichtungen (Frauenhäuser, Notrufe etc.), die insbesondere Präventionsprogramme für von Gewalt bedrohte oder betroffene Frauen und Mädchen anbieten, wurden acht Anträge auf Unterstützung gestellt, was 21,6% aller Anträge entspricht. Allen Anträgen wurde mit Beträgen zwischen 1.806 Euro (für jeweils zwei Präventions- und Wendo-Kurse eines Frauenhauses) und 180 Euro stattgegeben.

Fünf Anträge betrafen sexuelle Gewalt in unterschiedlichen Erscheinungsformen, meist in engen sozialen Beziehungen. Von Gewalt in engen sozialen Beziehungen und/oder von Sexualdelikten betroffenen Antragstellerinnen oder Antragstellern wurden in 10 Fällen Zuwendungen zwischen 1.500 Euro und 120 Euro gewährt, damit insbesondere nach einem notwendigen Wohnungswechsel Möbel und andere Einrichtungsgegenstände beschafft werden konnten.

Zuwendungen wurden beispielsweise gewährt:

- 1.300 Euro für die Beschaffung eines neuen Küchenblocks einschließlich der erforderlichen Elektrogeräte, weil das Opfer nach häuslicher Gewalt durch den Ehemann die gemeinsame Wohnung verlassen und umziehen musste,
- 1.000 Euro für die Inanspruchnahme einer Hilfskraft und für Fahrkosten, nachdem die Antragstellerin Opfer eines Überfalls wurde,
- 1.000 Euro zur finanziellen Unterstützung einer therapeutisch angeleiteten Gruppe für traumatisierte Frauen,
- 1.000 Euro Zuschuss zu Beerdigungskosten nach einem Tötungsdelikt,

- 1.750 Euro für eine notwendige prothetische Zahnbehandlung, weil der Antragsteller Opfer einer (schweren) Körperverletzung wurde,
- 1.000 Euro für die Durchführung von Gruppenarbeit in Kursen mit Frauen, die durch sexuelle, körperliche und/oder physische Gewalt traumatisiert wurden.

Für Zuwendungen auf Anträge aus dem laufenden Jahr betrug der Höchstbetrag 1.806 Euro, auf einen noch aus dem Jahr 2017 offenen Antrag wurde im Januar 2018 eine Zuwendung von 3.000 Euro gewährt.

Soweit die Anträge vom WEISSEN RING oder anderen gemeinnützigen Einrichtungen unterstützt wurden, hielt sich der Vorstand bei der Bemessung der Zuwendungsbeiträge in der Regel an deren Schadensberechnungen und Zuwendungsvorschläge.

Den abgelehnten elf Anträgen konnte aus folgenden Gründen nicht entsprochen werden:

- die Tatzeit lag vor der Stiftungsgründung im Jahr 2002,
- der Wohnort des Opfers zur Tatzeit und der Tatort lagen nicht in Rheinland-Pfalz,
- die Opfer befanden sich nicht in einer durch die Straftat bedingten finanziellen Notlage,
- der Antrag zielte auf die Zahlung von Schmerzensgeld oder laufenden Kosten.

Auch 2018 sind die Entscheidungen über Zuwendungsanträge grundsätzlich einstimmig vom Gesamtvorstand getroffen worden. Hiervon abgewichen wurde nur ausnahmsweise bei krankheits- oder urlaubsbedingter Verhinderung einzelner Vorstandsmitglieder.

Die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Opferhilfe ist nach wie vor konstruktiv und vertrauensvoll. Wo Zweifel bestanden, ob die Opfer die zugewendeten Beträge ohne Hilfe Dritter bestimmungsgemäß einsetzen können, hat der Stiftungsvorstand die Gelder zum Teil treuhänderisch an namentlich benannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Frauenhäusern oder des WEISSER RING e.V. überwiesen, die sich vorab zu einer entsprechenden Mitwirkung im Interesse der Stiftung bereiterklärt hatten.

Daneben machte der Vorstand weiterhin von der Möglichkeit Gebrauch, Mietkautionen oder offene Rechnungen unmittelbar an die Gläubiger der Antragsteller zu überweisen.

Insgesamt hat der Vorstand für Anträge aus dem Jahr 2018 finanzielle Zuwendungen in Höhe von 19.310,08 Euro an Opfer und gemeinnützige Einrichtungen bewilligt. Ausgezahlt wurden insgesamt 23.465,68 Euro (nach 33.091,85 Euro im Vorjahr). Die Differenz zwischen Bewilligungen und Auszahlungen erklärt sich durch Bewilligungen und Zahlungen im Kalenderjahr 2018, die Anträge aus 2017 betrafen. Zum Teil wurden aber auch 2018 bewilligte Zuwendungen erst 2019 ausgezahlt.

Die Einnahmen der Stiftung resultieren zunächst aus den Zinsen des mündelsicher angelegten Stiftungskapitals. Darüber hinaus sind der Stiftung Geldbußen/-auflagen der Gerichte und Staatsanwaltschaften zugeflossen. Hierdurch konnten die durch das anhaltend niedrige Niveau verminderten Zinseinnahmen ausgeglichen werden. Insgesamt kann die Finanzausstattung der Stiftung derzeit weiterhin als gut bezeichnet werden.

Trotz der vorerst weiterhin zu erwartenden niedrigeren Zinseinnahmen dürfte mit Blick auf vorhandene Rücklagen die Finanzausstattung der Stiftung auch in den nächsten Jahren ausreichen, um die Zusage von Zuwendungen in etwa der gleichen Höhe wie bisher zu gewährleisten.

Dabei wird davon ausgegangen, dass die jährliche Zahl der Zuwendungsanträge in einem mittleren zweistelligen Bereich und der jährliche Zufluss der Gelder aufgrund gerichtlicher und staatsanwaltschaftlicher Zuweisungen weiterhin im insgesamt fünfstelligen Bereich liegen werden.

Bei den vorgenannten Ausgaben der Stiftung handelt es sich – außer rd. 85 Euro Bankgebühren – ausschließlich um geleistete Zuwendungen an Opfer. Weitere aus dem Stiftungsvermögen zu leistende Verwaltungsausgaben sind nicht angefallen.

Personalnachrichten und Stellenausschreibungen

**Aus Gründen des Datenschutzes
dürfen die Personalnachrichten in
der Internetversion leider nicht
veröffentlicht werden!**

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Das Justizblatt Rheinland-Pfalz erscheint nach Bedarf. Bezugspreis halbjährlich 11,76 EUR. Bestellungen sind unmittelbar an den Verlag zu richten. Abbestellungen zum 30.6. oder 31.12. müssen bis spätestens 15.5. bzw. 15.11. beim Verlag vorliegen. Einzelpreis (auch für Nachbestellungen des laufenden oder eines früheren Jahrgangs) 1,38 EUR zuzüglich Versandkosten.

Aus Gründen des Datenschutzes dürfen die Personalnachrichten in der Internetversion leider nicht veröffentlicht werden!

Stellenausschreibungen

– vgl. Nummer 2 der VV JM vom 25. Juni 1990 (2010 – 1 – 14/90) – JBl. S. 120 –

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- 1,0 Stelle für die Präsidentin oder den Präsidenten des Finanzgerichts (m/w/d) bei dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz
- 1,0 Stelle für die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsgerichts (m/w/d) bei dem Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße
Die Stelle soll mit einer Beförderungsbewerberin oder einem Beförderungsbewerber besetzt werden.
- 1,0 Stelle für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht (m/w/d) bei dem Oberlandesgericht Koblenz
- 1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht (m/w/d) bei dem Oberlandesgericht Koblenz
- 1,0 Stelle für eine Oberstaatsanwältin oder einen Oberstaatsanwalt (m/w/d) bei der Staatsanwaltschaft Frankenthal (Pfalz)
Die Stelle soll mit einer Versetzungsbewerberin oder einem Versetzungsbewerber besetzt werden.
- 1,0 Stelle für eine Oberstaatsanwältin oder einen Oberstaatsanwalt (m/w/d) bei der Staatsanwaltschaft Kaiserslautern

- 1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Oberverwaltungsgericht (m/w/d) bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz

Die Stelle soll mit einer Beförderungsbewerberin oder einem Beförderungsbewerber besetzt werden.

- 1,0 Stelle für die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts (m/w/d) bei dem Amtsgericht Bad Sobernheim

Zum Beförderungstermin „18. Mai 2020“ werden Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stelle:

Im Bezirk des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz

- 1,0 Stelle für eine Justizinspektorin oder einen Justizinspektor mit Amtszulage (Besoldungsgruppe A 9 + AZ – 2. Einstiegsamt)

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen (75 v.H. oder 50 v.H.) besetzt werden, soweit nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 7 Abs. 2 LGG, § 5 Abs. 1 LRiG i.V. mit § 11 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz LBG). Soweit sich Richterinnen oder Richter (m/w/d) unter Angabe des entsprechenden vom-Hundert-Satzes auf eine Stelle in Teilzeitform bewerben, kann die Bewerbung nur berücksichtigt werden, wenn die Richterin oder der Richter (m/w/d) zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Unabhängig davon sind Bewerbungen auf eine Stelle in Teilzeitform die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LRiG, § 75 Abs. 1 und 2 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft (50 v.H.) die „zweite“ Hälfte der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann; Entsprechendes gilt für sich anderweitig ergebende Bruchteile (75 v.H.).

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind erwünscht.

1 Stelle für eine Notarin oder einen Notar (m/w/d) in Andernach (Nachfolgestelle Notar Dr. Steffens als Einzelamt)

Die Ausschreibung der Stelle für eine Notarin oder einen Notar in Andernach (Sozietät) im Justizblatt Nr. 2 vom 20. Februar 2019 wird **zurückgenommen**.